

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der MARKTGEMEINDE GRATKORN vom 19. Dezember 1991, mit der, für die von der MARKTGEMEINDE GRATKORN errichteten *ÖFFENTLICHEN WASSERLEITUNG*, eine WASSERLEITUNGSORDNUNG erlassen wird.

Auf Grund des § 9 des STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEWASSERLEITUNGSGESETZES 1971, LGBl.Nr. 42, wird - hinsichtlich der §§ 1 – 5 und 9 – 12 im Einvernehmen mit der STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG - verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSPFLICHT – VERPFLICHTUNGSBEREICH

1. Gemäß § 1 Abs.1 des STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEWASSERLEITUNGSGESETZES 1971, LGBl.Nr. 42, haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten, sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen.
2. Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich nach Absatz 1. liegen, sind jene, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung zur öffentlichen Wasserleitung 150 m beträgt.
3. Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage etc.) überhaupt nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte.
Im letzteren Fall darf die Anschluss-Leitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der MARKTGEMEINDE GRATKORN und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschluss-Leitung zu tragen hat.

§ 2

ANMELDUNG DER BEFREIUNGSANSPRÜCHE

Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 Abs.1 des STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEWASSERLEITUNGSGESETZES 1971, LGBl.Nr. 42, sind vom Anschluss-Verpflichteten innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlusspflicht durch die MARKTGEMEINDE GRATKORN, bei dieser schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind.

§ 3

EINSCHRÄNKUNGEN DES WASSERBEZUGES

1. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der GEMEINDERAT der MARKTGEMEINDE GRATKORN den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder auf bestimmte Wassermengen beschränken.
2. Unter den Voraussetzungen des Absatz 1. Kann der GEMEINDERAT der MARKTGEMEINDE GRATKORN den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.
3. Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden, u. a. für:
 - Reinigung von Kraftfahrzeugen
 - Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen etc.

WASSERLEITUNGSORDNUNG
der
MARKTGEMEINDE GRATKORN 2

- Kühlzwecke
 - Füllen von Schwimmbecken
 - Straßen- und Gehsteig-Reinigung
 - Besprengungen
4. Für Feuerlösch-Zwecke kann die MARKTGEMEINDE GRATKORN über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.
 5. Die MARKTGEMEINDE GRATKORN haftet nicht für Schäden, die durch Wasser-Ausfall, Wasser-Überdruck oder Wasser-Unterdruck an hauseigenen Anlagen oder Geräten entstehen, ebenso haftet die MARKTGEMEINDE GRATKORN nicht für die daraus entstehenden Betriebsausfälle.

§ 4

ANSCHLUSS-LEITUNGEN

1. Die Anschluss-Leitung ist die Verbindungsleitung zwischen der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und der Hausleitung (Wasserverbrauchsanlage) des Gebäude- oder Liegenschaftseigentümers. Die Anschluss-Leitung reicht von der Absperr-Vorrichtung bei der Hauptleitung bis zur Absperr-Vorrichtung nach dem Wasserzähler.
2. Die Herstellung oder Abänderung einer Anschluss-Leitung ist vom verpflichteten Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer bei der MARKTGEMEINDE GRATKORN, unter Beibringung aller notwendigen Unterlagen, zu beantragen.
3. Die Lichtweite der Anschluss-Leitung, die Art und der Ort der Verlegung, wird von der MARKTGEMEINDE GRATKORN festgelegt; dies jedoch unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, sofern nicht technische Gründe entgegenstehen. Die Anschluss-Leitung bzw. die Änderung daran, ist vom Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten herzustellen bzw. durchzuführen. Dieser haftet auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Absperr-Vorrichtungen an der Anschluss-Leitung dürfen nur von Bediensteten oder Beauftragten der MARKTGEMEINDE GRATKORN bedient werden.
5. Die Anschluss-Leitung, gelegen auf öffentlichem Gut, wird von der MARKTGEMEINDE GRATKORN instandgehalten, wenn nicht darüber gemäß § 1 Abs.3 eine eigene Vereinbarung getroffen wurde. So weit die Anschluss-Leitung auf dem Grundstück des Gebäude- oder Liegenschaftseigentümers liegt, ist dieser verpflichtet, dieselbe vor jeder Beschädigung (Frosteinwirkung etc.) zu schützen bzw. diese instandzuhalten. Die Leitungstrasse darf weder verbaut noch überbaut werden. Der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer ist weiters verpflichtet, jeden wahrgenommenen Schaden (Wasseraustritt etc.) sofort in der MARKTGEMEINDE GRATKORN zu melden. Bei Vernachlässigung dieser Verpflichtungen hat er für alle Schäden, die dadurch für die MARKTGEMEINDE GRATKORN oder Dritte entstehen, aufzukommen.
6. Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude, haben die Inanspruchnahme der durch die MARKTGEMEINDE GRATKORN zur Herstellung und Erhaltung der Anschluss-Leitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden, unentgeltlich zu gestatten. Bei Instandhaltungsarbeiten von Anschluss-Leitungen ist daher die MARKTGEMEINDE GRATKORN nicht an die Zustimmung der Grundstückseigentümer gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigte(n). Im Falle der Dringlichkeit (zB. Rohrbruch) genügt die nachträgliche Verständigung.
7. Nach dem Einbau des Wasserzählers beginnt der Wasserbezug (das Wasserversorgungsverhältnis) bzw. der anschlussverpflichtete Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer hat für seine Gebäude oder Anlagen (Bauwasser) das benötigte Trink- oder Nutz-Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen.

§ 5

WASSERZÄHLER

1. Erfolgt die Wasserabgabe (Hydranten ausgenommen) über Wasserzähler, so obliegt die Lieferung, Überprüfung und Erhaltung der Wasserzähler der MARKTGEMEINDE GRATKORN. Der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd zu erhalten. Für die Benützung des Wasserzählers, der im Eigentum der MARKTGEMEINDE GRATKORN verbleibt, wird eine Zählergebühr eingehoben.

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der

MARKTGEMEINDE GRATKORN 3

2. Der Wasserzähler ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Bestimmungen der Ö-Norm B 2532 sind anzuwenden. Der Wasserzähler wird alle 5 Jahre (*-in Worten: fünf*) von der MARKTGEMEINDE GRATKORN (oder von einem von der MARKTGEMEINDE GRATKORN beauftragten Unternehmen) für die Nacheichung aus- und eingebaut.
3. Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben für eine 25 mm Abzwegleitung 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Für Leitungen von mehr als 25 mm Durchmesser, sowie beim Anbringen von mehreren Wasserzählern, erhöhen sich die Lichtmaße um die Ausmaße der Einbauten wie Zähler, Armaturen etc..
4. Die Einsteig-Öffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 cm x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.
5. Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach Ö-Norm B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.
6. Bei einer Unterbringung des Wasserzählers in einem unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die vorgenannten Schachtmaße geringer gehalten werden.
7. Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tag-Wasser, Schmutz, Frost, sowie vor Beschädigungen jeder Art, zu schützen.
8. Die MARKTGEMEINDE GRATKORN hat für jeden Haus-Anschluss nur einen Wasserzähler beizustellen.
9. Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.
10. Die MARKTGEMEINDE GRATKORN hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben, der MARKTGEMEINDE GRATKORN bekannt zu geben.

§ 6

AUSLAUF-BRUNNEN

Der Bezug des Wassers aus einem eventuell noch zu errichtenden Auslauf-Brunnen ist unzulässig.

§ 7

HAUSLEITUNGEN – WASSERVERBRAUCHSANLAGE

1. Die Hausleitung bzw. Wasserverbrauchsanlage umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperr-Vorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Gebäudes oder der Liegenschaft dienen.
2. Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers wie den örtlichen Boden- und Druck-Verhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der Ö-Normen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl.Nr. 240, i.d.g.F., erbracht.
3. Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der MARKTGEMEINDE GRATKORN mindestens 6 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
4. Diese Anzeigen gelten von der MARKTGEMEINDE GRATKORN als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hiefür erlassen werden.
5. Die Fertigstellung des Hausanschlusses oder von Hausleitungen hat der Eigentümer der MARKTGEMEINDE GRATKORN anzuzeigen. Jede fertig gestellte Hausleitung ist von einem konzessionierten Unternehmen zu überprüfen und einer Druckprobe zu unterziehen. Die Anlage muss einer Druckprobe von 12 atü (in Worten: zwölf) auf die Dauer von wenigstens 20 min. (in Worten: zwanzig) standhalten. Die Hausleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn

WASSERLEITUNGSORDNUNG
der
MARKTGEMEINDE GRATKORN 4

dieses Erfordernis erfüllt ist. Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Hausleitung bzw. Wasserverbrauchsanlage ist der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich beheben zu lassen.

6. Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen an keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.
7. Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung zur vollständigen Absperrung des Wasser-Zuflusses von der Anschluss-Leitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperr-Organ (Absperr-Vorrichtung) zu versehen.
8. Alle Absperr-Vorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.
9. Die Verwendung von Pappe bei Flanschen-Dichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasser-Bereitern, oder die von Minimum bei Muffen-Verbindungen, ist unbedingt verboten.
10. Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist weder im kalten noch im warmen Zustand gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte bzw. buntmetallene Knie- und Bogenstücke verwendet werden.
11. Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.
12. Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasser-Bereitungsanlage, Waschtisch, oder Klosett (WC), ebenso größere Gruppen-Leitungen, müssen Absperrungen bekommen.
13. Auch im tiefsten Punkt der Hausleitung muss ein Entleerungsorgan zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.
14. Die Wasserleitungen, die nur zweitweise benützt werden, wie Hof-Ausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachboden-Ausläufe usw. und alle der Frost-Gefahr ausgesetzten Leitungen, sind ebenfalls mit besonderen Absperr-Organen und Entleerungs-Hähnen zu versehen.
15. Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschluss-Leitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luft-Ansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,5 m innerhalb von Gebäuden, aber wenn möglich mindestens 0,5 m mit der Rohr-Oberkante, unter der Boden-Oberfläche zu legen oder entsprechend zu wärmeisolieren. Das Durchqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen, ist die Wasserleitung oberhalb des Kanales zu führen, sodass der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,5 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit auch durch allfällige Undichtheiten des Kanales, die Wasserleitung nicht gefährdet wird.
16. In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebreechen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (zB. Beton-Ummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens vorliegt, ebenfalls mit Schutz-Rohren von genügender Festigkeit, oder anderen Schutzmaßnahmen, zu versehen.
17. In Gebäuden sollen die Leitungen weder nach aussen noch an gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, die unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in denen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei angebracht werden kann, so ist sie im Frostbereich mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Die Bleirohr-Leitungen dürfen nicht voll eingemauert, sondern müssen in Mauer-Schlitzten von entsprechender Tiefe, verlegt werden, wobei zu beachten ist, dass Bleirohr-Leitungen vor der direkten Beeinflussung von Beton und Kalk durch entsprechende Isolation zu schützen sind. Rohre (Leitungen) sind im Frostbereich mit entsprechenden Wärme-Schutzmaterial zu umhüllen. Aufsteigende Rohre (Leitungen) sind in Abständen von je 1,50 m mit Rohrhaken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Die Anlage der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In die Hausanschluss-Leitung (Abzweigleitung) ist ein Absperr-Organ (Haus-Ventil) mit Entleerungsventil oder Ablasshahn und zwar im Gebäude vor der Aussenmauer und sonst so weit von der Liegenschaftsgrenze entfernt einzubauen, sodass innerhalb des Privat-Grundes noch hinreichend Raum für die zweckmäßige Anbringung eines Wasser-Messers vor dem Hauptventil verbleibt.

WASSERLEITUNGSORDNUNG
der
MARKTGEMEINDE GRATKORN 5

18. Die Nennweite der Abzweig-Leitungen und Haus-Leitungen sind entsprechend ihrer Länge, sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen, zu dimensionieren.
19. Leitungen zu Feuer-Hydranten in Gebäuden sind selbstständig, von der Haus-Leitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 50 mm Nennweite erhalten und gemäß Ö-Norm B 2531 ausgeführt werden.
20. Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Wasserentnahme-Stellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.
21. Der unmittelbare Anschluss von Warmwasser-Bereitungsanlagen (Boiler-Anlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasser-Bereiter versorgende Kaltwasser-Leitung, nebst Durchlauf- noch ein Rückschlag-Ventil und ein Sicherheits-Ventil eingebaut werden. Zur Überprüfung des Rückschlag-Ventiles ist entweder ein Absperr-Ventil mit Entleerung zu verwenden, oder zwischen Absperr-Ventil und Rückschlag-Ventil, ein Entleerungsventil einzubauen.
22. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasser-Bereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abfluss-Leitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasser-Bereiter sind nach den geltenden Ö-Normen herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasser-Bereiter oder in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsortes ist die Erzeuger-Firma ersichtlich zu machen. Grundsätzlich sind sämtliche Hausinnen-Installationen nach dem Wasserzähler mit einem verlässlich wirkenden Druckreduzier-Ventil (Druckminder-Ventil) mit Manometer auszustatten.

§ 8

MATERIAL UND BESCHAFFENHEIT DER ROHRE

1. Für die Druckwasser-Leitungen dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:
 - a) Gussrohre gemäß Ö-Norm M 5770
 - b) Stahlrohre gemäß Ö-Norm M 5611, M 5612, M 5641
 - c) geschweisste oder nahtlose asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gemäß Ö-Norm M 5611
 - d) innen und außen verzinkte nahtlose oder geschweisste schmiedeeiserne Gewinde-Rohre gemäß Ö-Norm M 5611
 - e) Kupferrohre gemäß Ö-Norm M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm
 - f) Asbest-Zementrohre gemäß Ö-Norm B 5060, B 5061
 - g) Rohre aus Polyäthylen-weich gemäß Ö-Norm B 5170, B 5171 und Polyäthylen-hart gemäß Ö-Norm B 5172 und B 5173
 - h) Rohre aus Polyvinylchlorid-hart gemäß Ö-Norm B 5182, B 5183
2. Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung darf beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blankgewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.
3. Rohre unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Hausanschluss-Leitungen nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite ist nur für kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasser-Apparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Apporte und Spülbecken zulässig.

§ 9

ROHRVERBINDUNGEN

1. Flanschen-Verbindungen sind nur beim Übergang zu einem anderen Metall oder an Stellen, die öfter gelöst werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen sind durch Anschneidung der Rohre oder durch Einbau von Formstücken herzustellen.
2. Die Muffen-Verbindungen bei Gusseisen müssen mit Schraub-Muffen oder Steck-Muffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinde-Rohre sind durch Gewinde-Formstücke (Termperguss – Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden.
3. Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die nicht gesundheitsschädlich sind.

§ 10

ABFLUSS-LEITUNGEN

1. Für alle Wasser-Entnahmestellen sind Abfluss-Leitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, dass sie das ganze aus den Zapf-Stellen anfallende Wasser, abführen.
2. Die Abfluss-Leitungen müssen genauso wie Druckwasser-Leitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgruben-Gasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Sifone) anzubringen. Die Abfluss-Leitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften.
3. Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasser-Leitung unter keinen Umständen möglich ist.
4. Für Abfluss-Leitungen können Rohre aus Gusseisen, Blei, Steinzeug, Asbestzement, Kunststoff oder sonstigem geeigneten Material verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen Ö-Normen durchzuführen.
5. Der lichte Durchmesser der Abfluss-Leitungen muss mindestens 50 mm, bei zwei Ausgüssen oder Bädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern etc.) müssen mindestens 100 mm 1. W. und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abfluss-Leitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschleißbare Putz-Öffnungen erhalten.
6. Für die Anordnung von Abfluss-Leitungen sind im Übrigen die Richtlinien der Ö-Norm B 2501 verbindlich.

§ 11

BEENDIGUNG DER WASSERVERSORGUNG

1. Das Versorgungsverhältnis und damit die Haftung für die Bezahlung der Wasserverbrauchsgebühren läuft ununterbrochen bis zur vollständigen Trennung der Anschluss-Leitung(en) von der Versorgungsleitung. Diese erfolgt auf Antrag erst nach Zustimmung durch die MARKTGEMEINDE GRATKORN auf Kosten des Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümers.
2. Änderungen in der Person des Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümers sind der MARKTGEMEINDE GRATKORN binnen zwei Wochen mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der MARKTGEMEINDE GRATKORN ein und haftet auch für allfällige Zahlungsrückstände.

§ 12

HYDRANTEN

Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dürfen nur für Feuerlösch-Zwecke und sonstige öffentliche Zwecke benützt werden. Ihre Inbetriebnahme darf nur durch Angehörige der Feuerwehr oder Bedienstete der MARKTGEMEINDE GRATKORN erfolgen. Hydranten an neuen Versorgungsleitungen werden im Einvernehmen zwischen der MARKTGEMEINDE GRATKORN und der Feuerwehr errichtet.

§ 13

ERMITTLUNG UND VERRECHNUNG DER WASSER-VERBRAUCHSGEBÜHREN

1. Die Wasser-Verbrauchsgebühr wird aus den, durch Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauch, nach Kubikmeter (m³) berechnet.
2. Die Wasser-Verbrauchsgebühr, nach dem durch Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch, wird einmal jährlich abgerechnet. Die Gebühren sind als Vorauszahlungen – auf Grund des Verbrauches des voran gegangenen Jahres – mit 01. August j. J. an die MARKTGEMEINDE GRATKORN zur Einzahlung zu bringen. Nachzahlungen sind auf Grund einer gesonderten Abrechnung am Ende des Jahres zu bezahlen. Überzahlungen werden für das Folgejahr gutgeschrieben. Neu-Anschlüsse werden nach dem tatsächlichen Verbrauch am Ende des Jahres abgerechnet.

§ 14

GEBÜHREN-ORDNUNG

1. Die Ausschreibung der Anschluss-, Wasserverbrauchs- und Wasserzähler-Gebühren erfolgt durch den GEMEINDERAT der MARKTGEMEINDE GRATKORN in einer eigenen Gebühren-Ordnung.
2. Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig.
3. Die Abgabepflicht für die Anschluss-Gebühren entsteht mit der Fertigstellung der Anschluss-Leitung.
4. Die Gebühren-Pflicht für die Wasserverbrauchs-Gebühren (Wasserzins) und für die Zählergebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung.

§ 15

SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der MARKTGEMEINDE GRATKORN verpflichtet sich der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer, die jeweils geltenden Bestimmungen der WASSERLEITUNGSORDNUNG einzuhalten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Bei Nicht-Einhaltung dieser Vorschriften hat die MARKTGEMEINDE GRATKORN den Anschluss der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasser-Lieferung einzustellen.

§ 16

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die WASSERLEITUNGSORDNUNG der MARKTGEMEINDE GRATKORN vom 06. Mai 1952 außer Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den GEMEINDERAT:

Elmar FANDL
Bürgermeister